

## Handlungskonzept Corona am Städtischen Gymnasium Herzogenrath

gültig ab 05.08.2022

Seit zweieinhalb Jahren prägt der Umgang mit dem Coronavirus COVID-19 weite Bereiche unseres Alltags und insbesondere das Schulleben erheblich. Die Corona-Pandemie ist nicht vorbei.

Die aktuelle Pandemiesituation ist gekennzeichnet durch hohe Infektionszahlen, die Immunisierung in der Bevölkerung – und damit auch unter Schülerinnen und Schülern sowie unter Lehrkräften – hat durch Impfungen und die Genesung nach einer Infektion deutlich zugenommen. Dies ermöglicht derzeit weitgehend ein öffentliches Leben ohne erhebliche Einschränkungen bzw. Schutzmaßnahmen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, weiterhin auf bewährte Infektionsschutzmaßnahmen zurückzugreifen, um so dazu beizutragen, dass die gesundheitlichen Risiken durch die Corona-Pandemie in den Schulen weiterhin möglichst gering bleiben. Der Eigenverantwortung der Menschen und ihren Erfahrungen im Umgang mit dem Virus kommt in dieser Phase der Pandemie eine große Bedeutung zu. Auch in der Schule tritt ein eigenverantwortlicher Umgang der Schülerinnen und Schüler mit dem Virus stärker in den Vordergrund.

**Regelmäßiges Händewaschen** sowie **das freiwillige Tragen einer Maske** werden empfohlen. **Regelmäßiges Lüften** sowie der Grundsatz **anlassbezogener Tests auf freiwilliger Basis** bereits im häuslichen Umfeld ergänzen diese Maßnahmen.

### **Empfehlung zum Tragen einer Maske**

Nach aktueller Rechtslage auf Bundesebene ist keine Pflicht zum Tragen einer Maske in den Schulen vorgesehen. Aufgrund der weiterhin bestehenden Corona-Lage wird allen Schülerinnen und Schülern sowie allen an den Schulen in Nordrhein-Westfalen Beschäftigten empfohlen, in eigener Verantwortung zu ihrem eigenen Schutz und zum Schutz Dritter innerhalb von Schulgebäuden eine medizinische Maske oder eine FFP2-Maske zu tragen.

Aus dieser Empfehlung kann jedoch keine Verpflichtung zum Tragen einer Maske abgeleitet werden. Eine solche Verpflichtung kann zudem weder durch einen Beschluss der Schulkonferenz herbeigeführt werden noch ist das Hausrecht der Schulträger hierzu eine geeignete Rechtsgrundlage.

**Generell ist im Sinne eines guten Miteinanders in den Schulen darauf hinzuwirken, dass die eigenverantwortliche Entscheidung für oder gegen das Tragen einer Maske von den anderen Mitgliedern der Klassen-, Kurs- oder Schulgemeinschaft respektiert wird.**

Sofern bei bestimmten Aktivitäten – z. B. im sportlichen oder musikalischen Bereich – aus praktischen Gründen das Tragen einer Maske nicht möglich ist, sollen vor Ort die bereits aus den vergangenen Schuljahren bekannten, eingeübten Verfahren zur Reduktion von Infektionsrisiken zur Anwendung kommen.

Für öffentlich zugängliche Verkehrsmittel (ÖPNV) schreibt die Coronaschutzverordnung derzeit weiter eine Maskenpflicht vor.

### **Regelmäßiges Lüften**

Um die Risiken einer Ansteckung durch Aerosole zu verringern, ist nach wie vor eine regelmäßige gute Durchlüftung der Räume von großer Bedeutung. Das regelmäßige Lüften der Klassen- und Kursräume bleibt unverzichtbar. Die Klassen- und Kursräume werden weiter spätestens alle 20 Minuten stoßgelüftet.

### **Anlassbezogene Testungen auf freiwilliger Basis**

In der aktuellen Pandemiesituation wird eine Testung von nun an in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich anlassbezogen bei Vorliegen von Symptomen empfohlen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeuten, oder wenn eine haushaltsangehörige Person oder eine enge Kontaktperson mit Corona infiziert ist.

**Typische COVID-19-Symptome sind:** Husten (mehr als gelegentlich und nicht durch eine Grunderkrankung erklärt), Fieber, Schnupfen (nicht durch eine Grunderkrankung erklärt), reduzierter Allgemeinzustand („Abgeschlagenheit“), Halsschmerzen, Magen-Darm-Beschwerden (z.B. erhebliche Bauchschmerzen mit oder ohne Durchfall und Erbrechen), Störung des Geschmacks- und Geruchssinns, Muskelschmerzen, Atemnot, Herzrasen.

Am ersten Unterrichtstag (10./11.08.2022) erhalten alle Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, sich in der Schule mit einem Antigenselbsttest zu testen.

Danach testen sich die Schülerinnen und Schüler anlassbezogen und grundsätzlich auf freiwilliger Basis zu Hause. Dazu und zur Stärkung der Eigenverantwortung im Umgang

mit dem Corona-Virus erhalten alle Schülerinnen und Schüler sowie alle an den Schulen Beschäftigten von der Schule am ersten Unterrichtstag Antigenselbsttests, die für die häusliche Anwendung bei leichten Erkältungssymptomen oder einem engen Kontakt mit einer infizierten Person gedacht sind (anlassbezogen). Im Regelfall ist von einem monatlichen Bedarf von fünf Tests je Person auszugehen. Jeweils zu Monatsbeginn geben die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer, die Tutorinnen und Tutoren die Testkits aus. Bei zusätzlichem Bedarf können die Schülerinnen und Schüler auch zwischenzeitlich weitere Test über die Klassenlehrerinnen/Klassenlehrer bzw. die Tutorinnen /Tutoren erhalten.

In den folgenden Situationen sollte **vor dem Schulbesuch zu Hause ein Antigenselbsttest** durchgeführt werden:

→ keine Symptome, aber enger Kontakt mit einer infizierten Person

Sofern eine haushaltsangehörige Person oder eine enge Kontaktperson mit COVID-19 infiziert ist, wird auch Personen ohne Symptome empfohlen, zwischen dem dritten und fünften Tag der Infektion der/des Haushaltsangehörigen oder der engen Kontaktperson einen Antigenselbsttest durchzuführen. Bei negativem Testergebnis ist ein Schulbesuch vertretbar.

→ leichte Symptome

Bei leichten Erkältungssymptomen sollte das Risiko einer COVID-19-Infektion vor dem Schulbesuch durch einen Antigenselbsttest zu Hause abgeklärt werden. War dieser Test negativ, tritt aber in den folgenden 24 Stunden keine deutliche Besserung der Symptome ein, sollte vor jedem Schulbesuch ein weiterer anlassbezogener Antigenselbsttest durchgeführt werden (bis Besserung eintritt). Sofern der Antigenselbsttest in diesen Fällen jeweils negativ ist, steht dem regulären Schulbesuch trotz leichter Symptome nichts im Wege.

**Bei schweren Erkältungssymptomen ist ein Schulbesuch selbst bei Vorliegen eines negativen Antigenselbsttests nicht angezeigt.**

### **Selbsttestung in der Schule**

Nur noch in Ausnahmefällen wird bei Schülerinnen und Schülern mit offenkundigen COVID-19-Symptomen eine Selbsttestung unter Aufsicht in der Schule notwendig werden. Testungen in der Schule werden nur dann durchgeführt, wenn bei Schülerinnen und Schü-

lern, die am selben Tag noch nicht getestet wurden, offenkundig typische Symptome einer Atemwegserkrankung vorliegen. Liegt dagegen eine Bestätigung einer erziehungsberechtigten Person bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler selbst vor, dass vor dem Schulbesuch am selben Tag zu Hause ein Test mit negativem Ergebnis durchgeführt wurde, wird auf den Test in der Schule verzichtet.

Bei einer offenkundigen deutlichen Verstärkung der Symptome im Tagesverlauf erfolgt eine erneute Testung in der Schule. In diesen Fällen fordert die Lehrerin oder der Lehrer die Schülerin oder den Schüler zu einem Test auf. Die Entscheidung darüber, ob ein solcher Test in der Schule im Tagesverlauf erforderlich wird, liegt bei der Lehrkraft. Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler diesen (erneuten) schulischen Test, so ist der Schulleiter „bei Gefahr im Verzug“ befugt, die Schülerin oder den Schüler von der weiteren Teilnahme am Unterricht auszuschließen.

## **Umgang mit Testergebnissen**

### **Negatives Testergebnis**

Über das negative Ergebnis einer vor Schulbeginn zu Hause durchgeführten Testung ihrer Kinder sollten Erziehungsberechtigte die Schule – formlos – unterrichten. Zur Vereinfachung des Verfahrens für alle Beteiligten hat die Schule eine einfache Vorlage entwickelt, die wir den Kindern mit dem Lernnavi zur Verfügung stellen. Weitere Zettel liegen im Sekretariat aus und sind auf der Homepage abrufbar (Anlage).

### **Positives Testergebnis**

Ist ein Testergebnis in der Schule positiv, so greifen die Regelungen gemäß der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung. Minderjährige Schülerinnen und Schüler müssen bis zur Abholung von der Schule beaufsichtigt werden. Volljährige Schülerinnen und Schüler stimmen sich in ihrem Einzelfall mit der Schule bezüglich ihres Heimwegs ab.

Grundsätzlich greifen im Falle von positiven Testergebnissen die Vorgaben der Corona-Test-und-Quarantäne-Verordnung:

Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler informieren wie bisher die Schule unverzüglich über ein positives Testergebnis. Fehlzeiten aufgrund

der verpflichtenden Isolation infolge eines positiven Testergebnisses gelten als entschuldigte Fehlzeiten.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt besteht für infizierte Personen mit positivem Testergebnis weiter die Verpflichtung, sich zu isolieren. Entfallen sind aber die vorbeugenden Quarantänepflichten für Kontaktpersonen, die selbst noch keinen positiven Testbefund haben. Diese Grundregelungen gelten auch in der Schule, sodass positiv getestete Schülerinnen und Schüler sowie Lehr- und Betreuungskräfte sich nach den Regelungen der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung isolieren müssen, während Kontaktpersonen (Sitznachbarn/-nachbarn etc.) weiterhin regulär die Schule besuchen können. Hier gilt aber die Empfehlung zum Selbsttest nach dem Kontakt (siehe oben).

Beruhet das erste positive Testergebnis auf einem Antigenselbsttest, besteht immer die Verpflichtung, sich einem Coronaschnelltest („Bürgertest“) oder einem PCR-Test zu unterziehen (vgl. § 2 Abs. 1 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung). Bis ein negatives Testergebnis des Kontrolltestes vorliegt, muss sich die getestete Person bestmöglich isolieren, unmittelbare Kontakte mit Dritten vermeiden (Ausnahme: Kontakt ist zwingend erforderlich) und Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen einhalten (vgl. § 2 Abs. 3 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung). Ein Schulbesuch ist somit nicht zulässig.

Bei positivem Coronaschnelltest („Bürgertest“) oder PCR-Test besteht die Verpflichtung, sich unverzüglich auf direktem Wege in die Isolation zu begeben (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 1 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung).

Für positiv getestete Personen ist eine Rückkehr in die Schule frühestens nach fünf Tagen (mit „Freitestung“) oder ohne „Freitestung“ nach zehn Tagen wieder möglich.

Für die „Freitestung“ ist ein negativer „Bürgertest“ verpflichtend, ein Selbsttest reicht nicht aus. Nach vorzeitiger Beendigung der Isolation durch Freitestung wird bis zum zehnten Tag ab dem Tag des erstmaligen Auftretens von Symptomen oder der Durchführung des ersten positiven Tests das Tragen einer medizinischen Maske besonders empfohlen.

Ohne erfolgreiche „Freitestung“ dauert die Isolation grundsätzlich zehn Tage (vgl. § 8 Abs. 3 Corona-Test- und Quarantäneverordnung).

### **Verhalten in Pausen und Freistunden**

Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 9 (Sekundarstufe I) verbringen die Pausen auf den Schulhöfen außerhalb des Gebäudes (Ausnahme: Regenpause nach Ansage). Schü-

lerinnen und Schüler der Oberstufe dürfen sich in Pausen und Freistunden im Foyer, in den den Jahrgangsstufen zugeordneten Räumen (EF-Paris, Q1-Berlin, Q2-NewYork) sowie im hinteren Teil der Mensa aufhalten.

Der vordere Teil der Mensa ist für alle geöffnet. Auch die Mediathek steht allen Schülerinnen und Schülern weiterhin als Bibliothek und Selbstlernzentrum zur Verfügung. Essen und Trinken ist hier allerdings nicht gestattet.

### **Umgang mit anstehenden Prüfungen**

Ein Prüfling mit positivem Ergebnis eines Kontrolltests (PCR- oder „Bürgertest“) ist während der verpflichtenden Isolationszeit genauso von der Prüfung freigestellt wie ein Prüfling mit einem ärztlichen Attest aufgrund von Erkrankung.

Die Isolierung endet auch frühestens am fünften Tag, wenn der Prüfling einen negativen Testnachweis (PCR- oder „Bürgertest“) vorlegen kann; ohne negativen Testnachweis endet die Isolierung auch hier nach zehn Tagen. Nach fünf Tagen Isolierung muss der Prüfling ein neues positives Testergebnis (PCR- oder „Bürgertest“) oder ein ärztliches Attest vorweisen, um bei anstehenden weiteren Prüfungen entschuldigt zu sein und diese Prüfungen später nachholen zu können.

Prüflinge, die mit einer sich in Isolierung befindlichen Person in einem Haushalt leben oder anderweitig im engen Kontakt standen, können an der Prüfung grundsätzlich teilnehmen. Dem Prüfling wird die Durchführung eines Antigenselbsttests zu Hause und das Tragen einer medizinischen Maske empfohlen.

Prüflinge, die Erkältungssymptome, aber ein negatives Testergebnis haben, dürfen an der Prüfung teilnehmen, wenn sie sich für prüfungsfähig erklären. Auch hier empfehlen wir dringend das Tragen einer Maske.

Darüber hinaus kann die Schule weitere organisatorische Maßnahmen zum Schutz aller am Prüfungsverfahren beteiligten Personen (z.B. Bereitstellung eines weiteren Prüfungsraums) vorgegeben.

### **Hinweise zu Schulfahrten**

Schulfahrten sind wichtige Bestandteile der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schulen.

In Kenntnis der Pandemiebedingungen muss die Schule bei der Planung und Genehmigung jeder Schulfahrt weiterhin eine sorgfältige Risikoabwägung vornehmen. Dabei sind

insbesondere die infektiologische Entwicklung und die infektiologischen Verhältnisse am Standort der Schule sowie im Zielgebiet der Schulfahrt und die jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen sowie eventuell ergänzende lokale oder regionale Regelungen des Zielgebiets (z.B. Hygienevorgaben der Unterkünfte oder für Beförderungsmittel) zu berücksichtigen.

Für mögliche Risiken müssen Schule und Eltern selbst Vorsorge treffen. Dies gilt vor allem auch für den etwaigen Abbruch von Fahrten wegen eines Infektionsfalls und daraus möglicherweise folgenden Stornierungskosten, die nicht mehr vom Ministerium für Schule und Bildung übernommen werden.

Für die Planung und Durchführung von Klassen-, Kurs- und Stufenfahrten hat das Ministerium eine Checkliste zur Verfügung gestellt, die zugleich eine Auflistung von Maßnahmen beinhaltet, die bei einer positiven Corona-Testung während einer Fahrt zu ergreifen sind.

[Stand: 05.08.2022; HÖ]